

200 24 347 IV
MAK/BOC/STA

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil der Einzelrichterin vom 31. Juli 2024

Verwaltungsrichterin Mauerhofer
Gerichtsschreiberin Bossert

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. B. _____
Beschwerdeführerin

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 26. März 2024



Sachverhalt:

A.

Die 1970 geborene A. _____ (nachfolgend: Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) meldete sich – nach erfolgter Früherfassung – im Juni 2015 unter Hinweis auf ein körperliches und psychisches Burnout bei der Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug an (Akten der IV-Stelle Bern [nachfolgend: IVB bzw. Beschwerdegegnerin; act. II] 1 f., 5). Zur Beurteilung des Leistungsanspruchs liess die IVB die Versicherte im Verlauf des Verfahrens wiederholt begutachten, so durch Dr. med. C. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (Expertise vom 9. Mai 2017 [act. II 58.1]), durch die MEDAS D. _____ (orthopädisch-psychiatrische Expertise vom 27. Juli 2018 [act. II 103.1, 103.2] und ergänzende Stellungnahmen vom 2. Mai 2019 [act. II 123] und 20. Januar 2020 [act. II 148]) und durch die MEDAS E. _____ (polydisziplinäre Expertise vom 5. April 2022 inklusive Teilgutachten [Akten der IVB {act. IIa} 250.1 - 250.5] sowie ergänzende Stellungnahme vom 8. Juni 2022 [act. IIa 254]).

Die IVB stellte der Versicherten mit Vorbescheid vom 22. Mai 2017 (act. II 59) die Verneinung des Anspruchs auf Leistungen der Invalidenversicherung und mit den Vorbescheiden vom 23. August 2022 (act. IIa 258) sowie 14. September 2023 (act. IIa 292) befristete Rentenansprüche in Aussicht, wogegen die Versicherte jeweils Einwände erhob (act. II 60; act. IIa 263, 299, 306 f., 308).

B.

Nach Einholung einer Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD; act. IIa 319) teilte die IVB der Versicherten am 9. Januar 2024 (act. IIa 321) mit, zur Klärung der Leistungsansprüche sei eine Verlaufsbeurteilung in den Fachdisziplinen Psychiatrie und Orthopädie notwendig. Die Wahl der Gutachterstelle erfolge nach dem Zufallsprinzip.

Nachdem der RAD zusätzlich eine Begutachtung im Fachgebiet Rheumatologie als notwendig erachtet hatte (act. IIa 328), teilte die IVB der Versicherten am 6. Februar 2024 (act. IIa 330) mit, es sei eine polydisziplinäre Verlaufsbeurteilung in den Fachrichtungen Allgemeine Innere Medizin, Psychiatrie, Orthopädie und Rheumatologie notwendig. Da das Verlaufs-gutachten innerhalb von drei Jahren seit der letzten Begutachtung durchgeführt werde, könne das Gutachten bei der MEDAS E._____ in Auftrag gegeben werden. In der Folge erteilte die IVB am 19. Februar 2024 (act. IIa 334) den Gutachtensauftrag an die MEDAS E._____.

Mit Schreiben ebenfalls vom 19. Februar 2024 (act. IIa 335, 337) beantragte die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, es sei wegen unzulässiger Vorbefassung die polydisziplinäre Begutachtung bei einer anderen Gutachterstelle als der MEDAS E._____ mittels Losvergabe oder durch Einigung in Auftrag zu geben. Falls diesem Antrag nicht stattgegeben werden sollte, sei eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen. In der Folge hielt die IVB mit Verfügung vom 26. März 2024 (act. IIa 340) an der Verlaufsbeurteilung bei der MEDAS E._____ und an den Fragen, zu denen im Gutachten Stellung genommen werden solle, fest.

C.

Dagegen erhob die Versicherte, weiterhin vertreten durch Rechtsanwalt B._____, am 6. Mai 2024 Beschwerde. Sie beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Zwischenverfügung sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, losbasiert oder einigungsweise eine andere Gutachterstelle als die MEDAS E._____ zu bestimmen. Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin aufzufordern, der Beschwerdeführerin die Gutachterpersonen zu benennen und der Beschwerdeführerin anschliessend Gelegenheit zu geben, innert einer anzusetzenden Frist personenbezogene Einwendungen einzureichen. Es sei eine öffentliche Gerichtsverhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) durchzuführen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Die Beschwerdegegnerin beantragt mit Beschwerdeantwort vom 12. Juni 2024 die Abweisung der Beschwerde.

Mit prozessleitender Verfügung vom 15. Juli 2024 wies die Instruktionsrichterin den Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Schlussverhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK ab.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Bei der Anordnung des Gutachtens handelt es sich um eine Zwischenverfügung (Art. 44 Abs. 4 ATSG; zum anwendbaren Recht vgl. E. 2.1 hier-nach); solche können unter anderem dann angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Diese Anfechtbarkeitsvoraussetzung ist für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in IV-Angelegenheiten zu bejahen, womit die entsprechende Verfügung unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden kann (vgl. BGE 138 V 271 E. 1.2.1 S. 275 und E. 1.2.3 S. 276, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 256).

Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwal-

tungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet die Zwischenverfügung vom 26. März 2024 (act. IIa 340). Streitig und zu prüfen ist die Anordnung einer Verlaufsbegutachtung bei der MEDAS E._____.

1.3 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. b GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Am 1. Januar 2022 sind die Änderung vom 19. Juni 2020 des IVG sowie die Änderung vom 3. November 2021 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in Kraft getreten (AS 2021 705 [Weiterentwicklung der IV] bzw. AS 2021 706), was mit Änderungen des ATSG sowie der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11) einhergegangen ist. Nach der Rechtsprechung sind neue Verfahrensvorschriften grundsätzlich mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar, es sei denn, das neue Recht kenne anderslautende Übergangsbestimmungen. Dieser intertemporalrechtliche Grundsatz kommt aber dort nicht zur Anwendung, wo hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Systems zwischen altem und neuem Recht keine Kontinuität besteht und mit dem neuen Recht eine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen worden ist (BGE 136 II 187 E. 3.1 S. 189, 132 V 93 E. 2.2 S. 96).

Da mit der Gesetzesänderung per 1. Januar 2022 keine Übergangsbestimmungen erlassen wurden, welche die Vergabe von Begutachtungsaufträgen betreffen, zudem mit dem neuen Recht keine grundlegend neue

Verfahrensordnung geschaffen wurde und die angefochtene Verfügung vom 26. März 2024 (act. IIa 340) und somit nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung per 1. Januar 2022 datiert, ist der vorliegende Fall anhand der ab 1. Januar 2022 gültigen Bestimmungen zu beurteilen.

2.2 Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Er bestimmt die Art und den Umfang der notwendigen Abklärungen (Art. 43 Abs. 1^{bis} ATSG). Bis zum Erlass einer Verfügung entscheiden die IV-Stellen, welche Abklärungen massgebend und notwendig sind (Art. 57 Abs. 3 IVG). Der Untersuchungsgrundsatz besagt, dass die verfügende Instanz den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen, aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien, abklären und feststellen muss. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hiezu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a S. 283).

2.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99; SVR 2021 IV Nr. 54 S. 181 E. 2.3).

2.4 Erachtet der Versicherungsträger im Rahmen von medizinischen Abklärungen ein Gutachten als notwendig, so legt er je nach Erfordernis eine der folgenden Arten fest (Art. 44 Abs. 1 ATSG):

a. monodisziplinäres Gutachten;

- b. bidisziplinäres Gutachten;
- c. polydisziplinäres Gutachten.

Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten bei einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren Namen bekannt. Diese kann innert zehn Tagen aus den Gründen nach Art. 36 Abs. 1 ATSG Sachverständige ablehnen und Gegenvorschläge machen (Art. 44 Abs. 2 ATSG). Mit der Bekanntgabe der Namen stellt der Versicherungsträger der Partei auch die Fragen an den oder die Sachverständigen zu und weist sie auf die Möglichkeit hin, innert der gleichen Frist Zusatzfragen in schriftlicher Form einzureichen. Der Versicherungsträger entscheidet abschliessend über die Fragen an den oder die Sachverständigen (Art. 44 Abs. 3 ATSG). Hält der Versicherungsträger trotz Ablehnungsantrag an den vorgesehenen Sachverständigen fest, so teilt er dies der Partei durch Zwischenverfügung mit (Art. 44 Abs. 4 ATSG).

Medizinische Gutachten, an denen zwei Fachdisziplinen oder mehr beteiligt sind, haben bei einer Gutachterstelle oder einem Sachverständigen-Zweierteam zu erfolgen, mit der oder dem das BSV eine Vereinbarung getroffen hat (Art. 72^{bis} Abs. 1 und 1^{bis} IVV). Die Vergabe der Aufträge erfolgt nach dem Zufallsprinzip gemäss dem Zuweisungssystem "SuisseMED@P" (Art. 72^{bis} Abs. 2 IVV; BGE 139 V 349 E. 2.2 S. 351).

Eine Gutachterstelle darf im Rahmen eines laufenden Abklärungsverfahrens ohne Zuhilfenahme des Zufallsprinzips mit dem polydisziplinären Verlaufsgutachten beauftragt werden, wenn die von ihr erstattete Erstexpertise auf einer zufallsbasierten Auftragserteilung beruht hat (BGE 147 V 79). Verlaufsgutachten müssen innerhalb von drei Jahren ab dem Datum des Berichts der vorherigen Begutachtung in Auftrag gegeben werden (Rz. 3099 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über das Verfahren in der Invalidenversicherung [KSVI] und BGE 147 V 79 E. 7.4.5 S. 84; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 148 V 385 E. 5.2 S. 391, 147 V 79 E. 7.3.2 S. 82, 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228, 132 V 121 E. 4.4 S. 125).

2.5 Der Umstand, dass sich ein Sachverständiger schon einmal mit einer Person befasst hat, schliesst später dessen Beizug als Gutachter nicht zum Vornherein aus. Eine unzulässige Vorbefassung liegt auch dann nicht vor, wenn er zu (für eine Partei) ungünstigen Schlussfolgerungen gelangt. Anderes gilt, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit objektiv zu begründen vermögen, etwa wenn die sachverständige Person ihren Bericht nicht neutral und sachlich abfasste (BGE 147 V 79 E. 7.4.4 S. 84, 132 V 93 E. 7.2.2 S. 110). Voreingenommenheit trotz Vorbefassung ist zu verneinen, wenn das Ergebnis der Begutachtung nach wie vor als offen und nicht vorbestimmt erscheint. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Experte andere Fragen zu beantworten oder sein erstes Gutachten lediglich zu erläutern oder zu ergänzen hat, nicht aber, wenn er die Schlüssigkeit seiner früheren Expertise zu überprüfen hat (SVR 2013 IV Nr. 30 S. 90 E. 5.3.2).

3.

3.1 Es ist unbestritten (vgl. Beschwerde S. 2 Rechtsbegehren Ziff. 2), dass auf das MEDAS E. _____-Gutachten vom 5. April 2022 (act. Ila 250.1 - 250.5 inklusive der ergänzenden Stellungnahme vom 8. Juni 2022 [act. Ila 254]) nicht ohne eine zusätzliche Begutachtung der seitherigen gesundheitlichen Entwicklung, insbesondere mit Operationen an der rechten Hüfte am 10. März 2022 (act. Ila 263/13; die Untersuchungen zum MEDAS E. _____-Gutachten vom 5. April 2022 fanden am 18. und 23. Februar 2022 statt [act. Ila 250.1/3]) und an der Wirbelsäule am 17. Januar 2023 (act. Ila 273/2 - 4) abgestellt werden kann (vgl. zudem zur gesundheitlichen Entwicklung insbesondere act. Ila 305/4 f. und 15 f., 308/3 - 5, 324/2 ff., 325/2 f.). Die Beschwerdeführerin macht geltend (Beschwerde S. 7 ff. B./b)/Ziff. 8 ff.), infolge einer Vorbefassung der MEDAS E. _____-Gutachter sei eine ergebnisoffene Beurteilung der geltend gemachten Verschlechterung in Frage gestellt. Zudem sei ihr mit Schreiben vom 9. Januar 2024 eine Zuweisung der Gutachterstelle nach dem Zufallsprinzip in Aussicht gestellt worden.

3.2 Gemäss Art. 72^{bis} Abs. 1, 1^{bis} und 2 IVV müssen Aufträge über medizinische Gutachten, an denen zwei oder mehr Fachdisziplinen beteiligt sind, grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip erfolgen (vgl. E. 2.4 hiervor). Die Auftragsvergabe nach dem Zufallsprinzip neutralisiert – zusammen mit den weiteren Vorgaben nach BGE 137 V 210 – generelle, aus den Rahmenbedingungen des Gutachterwesens fließende Abhängigkeits- und Befangenheitsbefürchtungen; nicht einzelfallbezogene Bedenken werden gegenstandslos (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.1 S. 355). Die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der bestimmten Gutachterstelle gilt diesfalls generell und beschränkt sich in zeitlicher Hinsicht nicht bis zur Erstattung des Erstgutachtens (BGE 147 V 79 E. 7.4.4 S. 84).

Wird ein Verlaufsgutachten innerhalb von drei Jahren ab dem Datum des Berichts der vorherigen Begutachtung bei derselben Gutachterstelle in Auftrag gegeben, die bereits das erste Gutachten erstellt hat, verstösst dies nicht gegen Art. 72^{bis} Abs. 2 IVV bzw. Art. 57 Abs. 3 IVG (vgl. E. 2.2 und 2.4 hiervor), vorausgesetzt das Erstgutachten ist zufallsbasiert über die Plattform "... " vergeben worden (vgl. E. 2.4 hiervor). Vorliegend wurde das MEDAS E. _____ -Gutachten vom 5. April 2022 (act. IIa 250.1 - 250.5) mittels Zufallsprinzip über die Plattform "... " vergeben (act. IIa 231, 239) und der Auftrag für die Verlaufsbeugutachtung bei der MEDAS E. _____ wurde am 19. Februar 2024 erteilt (act. IIa 334), mithin innerhalb von drei Jahren seit dem Datum des ersten MEDAS E. _____ -Gutachtens.

Der Umstand, dass die Gutachter der MEDAS E. _____ die Beschwerdeführerin bereits einmal begutachtet haben, begründet praxisgemäss nicht den Anschein der Befangenheit und schliesst deren erneuten Beizug als Gutachter nicht zum vornherein aus. Entscheidend ist, dass das Ergebnis der Abklärung nach wie vor als offen und nicht vorbestimmt erscheint (vgl. E. 2.5 hiervor). Die Begutachtung bei der gleichen Abklärungsstelle kann den Aufschlusswert zur Beurteilung der medizinischen Entwicklung erhöhen, insbesondere wenn das Verlaufsgutachten durch einen bereits mit dem Fall vertrauten medizinischen Gutachter erfolgt (BGE 147 V 79 E. 7.4.4 S. 84; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 1. September 2011, 9C_1032/2010, E. 4.1).

Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin einzig die Gutachterstelle als solche ablehnt, rechtsprechungsgemäss jedoch nur die für eine Behörde oder Institution tätigen Personen befangen sein können (BGE 137 V 210 E. 1.3.3 S. 227; SVR 2016 IV Nr. 8 S. 24 E. 3.3). Bisläng ist noch nicht bekanntgegeben worden, welche Sachverständigen der MEDAS E._____ das Verlaufsgutachten erstellen sollen. Beschwerdeweise wurde ein inkorrektes oder unprofessionelles Verhalten der MEDAS E._____ -Sachverständigen im Rahmen der Erstbegutachtung – welches gegen eine Verlaufsbeugutachtung durch dieselben Personen sprechen würde – weder geltend gemacht noch wäre ein solches aus dem Gutachten vom 5. April 2022 (act. IIa 250.1 - 250.5) ersichtlich. Sobald die Bekanntgabe der Namen erfolgt ist, wird die Beschwerdeführerin Gelegenheit erhalten, allfällige Ablehnungsgründe gegen die in Aussicht gestellten Sachverständigen geltend zu machen (Art. 44 Abs. 2 ATSG; vgl. E. 2.4 hiervor).

3.3 Inwiefern die MEDAS E._____ -Gutachter in der Expertise vom 5. April 2022 (act. IIa 250.1 - 250.5) eine Prognose gestellt haben, welche sie im angeordneten Verlaufsgutachten nun erneut beurteilen müssten – wie die Beschwerdeführerin vorbringen lässt (Beschwerde S. 7 f. B./b)/Ziff. 8) – ist nicht ersichtlich. Vielmehr haben sie damals den Zustand bis zum Begutachtungszeitpunkt beurteilt; Gegenstand der neuerlichen Begutachtung ist nicht die Schlüssigkeit ihrer früheren Beurteilung, sondern einzig die Entwicklung des Gesundheitszustandes in der Zeit nach der Erstbegutachtung. Dementsprechend wurden von der Beschwerdegegnerin für die Verlaufsbeugutachtung die fallspezifischen Fragen an die MEDAS E._____ -Sachverständigen gerichtet, ob sich der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin gegenüber der Situation gemäss dem Gutachten vom 5. April 2022 respektive der Untersuchungen vom 18. und 23. Februar 2022 erheblich verändert hätten. Und falls ja, worin dies Veränderung bestehe und wie sie sich auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der früheren und in einer leidensangepassten Tätigkeit auswirke (act. IIa 330/3, 334/4). Es ist daher sachgerecht, wenn die seitherige gesundheitliche Entwicklung von den mit dem Fall bereits vertrauten medizinischen Vorgutachtern abgeklärt wird (BGE 132 V 93 E. 7.2.2 S. 110; Entscheid des BGer vom 21. Januar 2016, 8C_665/2015, E. 4.2; vgl. auch E. 3.2 hiervor).

3.4 Was das Schreiben vom 9. Januar 2024 (act. IIa 321) angeht (vgl. Beschwerde S. 8 B./b)/Ziff. 9), mit welchem die Beschwerdegegnerin die Wahl der Gutachterstelle mittels Zufallsprinzip (Art. 72^{bis} Abs. 2 IVV) in Aussicht gestellt hatte, fehlt es an der für die Berufung auf den Vertrauensschutz vorausgesetzten nachteiligen Disposition (zum Vertrauensschutz vgl. BGE 146 I 105 E. 5.1.1 S. 110, 143 V 341 E. 5.2.1 S. 346, 143 V 95 E. 3.6.2 S. 103, 131 V 472 E. 5 S. 480; Entscheid des BGer vom 23. August 2023, 8C_646/2022 [zur Publikation vorgesehen], E. 5.1), wie die Beschwerdegegnerin zu Recht einwendet (Beschwerdeantwort S. 3 C./Ziff. 11). Somit sind der Beschwerdeführerin daraus keine Ansprüche erwachsen.

3.5 Nach dem Dargelegten ist die Zwischenverfügung vom 26. März 2024 (act. IIa 340) nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

4.

4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführerin zur Bezahlung aufzuerlegen und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R):
 - Rechtsanwalt lic. iur. B. _____ z.H. der Beschwerdeführerin
 - IV-Stelle Bern
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.